



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

**Titel:** Interpellation von Marc Bürgi, BDP: Einführung Lehrplan 21  
**Autor/in:** [Marc Bürgi](#)  
**Mitunterzeichnet von:** –  
**Eingereicht am:** 19. März 2015  
**Bemerkungen:** Als dringlich eingereicht  
[Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Mit nicht grosser Überraschung wurde die Stellungnahme des Bildungsrates bezüglich der Einführung des Lehrplans 21 und den von Jürg Wiedemann eingereichten parlamentarischen Initiativen zur Kenntnis genommen. Wir verstehen das Bedürfnis bezüglich der Planungssicherheit. Trotzdem teilen wir die Meinung nicht.

Wir sind der Meinung, dass die Schulharmonisierung und der jetzt vorliegende Lehrplan 21 zwei unterschiedlich voneinander zu behandelnde Sachgeschäfte (Folgegeschäfte) sind. Denn die 21 Kantone der deutsch- und mehrsprachigen Schweiz arbeiten erst seit Herbst 2010 gemeinsam am Lehrplan 21. Es wurde somit erst nach der Abstimmung zu Harnos mit der Erarbeitung des Lehrplans 21 begonnen.

Der Lehrplan 21 wird der erste gemeinsame und derart breit abgestützte Lehrplan sein. Der Lehrplan 21 verändert sowohl konzeptionell als auch inhaltlich grundlegend das kantonale Bildungssystem und auch den bisherigen Bildungsauftrag. Wir sind deshalb der Meinung, dass der Lehrplan 21 zwingend dem Landrat zur Genehmigung vorgelegt werden muss. Auch unabhängig von den eingereichten parlamentarischen Initiativen.

Wir berufen uns dabei auf das Bildungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft, Paragraph 89 Abs. 1, litera a.

#### **§ 89 Landrat**

*1 Der Landrat hat insbesondere folgende Aufgaben:*

*a. er genehmigt die Zielsetzungen von Bildungskonzepten, welche Inhalt und Gliederung des kantonalen Bildungssystems oder den bisherigen Bildungsauftrag einzelner Schularten grundlegend verändern.*

Wir halten somit die Einführung des Lehrplans 21 durch den Bildungsrat für falsch. Wir sehen das Bedürfnis des Bildungsrates, für Planungssicherheit zu sorgen. Doch oberhalb der Planungssicherheit der Exekutive steht ganz klar die von der Legislativen zu garantierenden Rechtssicherheit.

#### **Ich bitte deshalb die Regierung folgende Fragen dringlich zu beantworten:**

1. Ist der Regierungsrat gleicher Meinung wie der Bildungsrat?
2. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass der Lehrplan 21 zwingend in den Jahren 2015/2016 eingeführt werden muss?
3. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass der Lehrplan 21 sowohl den Inhalt und die Gliederung des kantonalen Bildungssystems als auch den bisherigen Bildungsauftrag einzelner Schularten grundlegend verändert?

4. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass die Rechtssicherheit im Kanton der exekutiven Planungssicherheit übergeordnet ist?
5. Ist der Regierungsrat aufgrund des Bildungsgesetzes Paragraph 89 Abs. 1, litera a. nicht der Meinung, dass der Landrat den Lehrplan 21 genehmigen muss?

Ich danke dem Regierungsrat für die dringliche Beantwortung dieser Fragen.